

Barmenia Versicherungen, Postfach 10 16 20, 42016 Wuppertal

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal
Telefon: 0202 438-00
Telefax: 0202 438-2916
E-Mail: schaden@barmenia.de
www.barmenia.de

Bitte stets angeben
BD/Versicherungsnummer

Schadennummer

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl
0202 438-

Datum

Schadenmeldung: Haftpflicht

Sehr geehrter Barmenia-Kunde,

wir erhielten Kenntnis von dem Schadensfall und bitten Sie, diese Schadenanzeige genau und sorgfältig ausgefüllt an die Hauptverwaltung sofort zurückzusenden.

Bedenken Sie bitte, dass wir ohne Ihre Angaben den Fall nicht bearbeiten können.

Freundliche Grüße
Abt. Schaden BA II

Name/Vorname/ Anschrift des
Versicherungsnehmers

Tagsüber telefonisch zu erreichen unter Rufnummer

E-Mail

Der Schaden wurde verursacht durch: (Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

Versicherungsnehmer

Ehefrau Ehemann mitversicherte Person

(Vorname/Nachname)

Kind (Vorname/Nachname/geb. am)

leibliches Kind Stiefkind Adoptivkind Pflegekind Bei volljährigen Kindern bitte zusätzlich angeben

Schüler Student Auszubildender Berufstätiger Wehrdienst-/Zivildienstleistender

Arbeitnehmer

(Vorname/Nachname/ geb. am)

Dienststellung

Folgendes Tier

(Name/angeschafft am)

Rasse

Der Schaden ereignete sich am:

Tag

Uhrzeit

Ort, Straße

Schildern Sie bitte kurz den Hergang des Schadens und fügen Sie nach Möglichkeit eine Skizze bei (weiterer Platz s. Rückseite)

Folgende Zeugen beobachteten
den Vorfall (Name und Anschrift):

Der Vorfall wurde aufgenommen (evtl. Aktenzeichen)
von der Polizeidienststelle in (genaue Anschrift):

Sind Sie oder der Mitversicherte Eigentümer einer Wohnung eines Einfamilienhauses
 eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung eines Mehrfamilienhauses

Name u. Anschrift des Geschädigten

Bankverbindung des Geschädigten
(Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC)

Besteht eine häusliche Wohngemeinschaft zwischen Versicherungsnehmer und dem Geschädigten?
 zwischen Mitversicherten und dem Geschädigten?

Sind Sie oder der Mitversicherte mit dem Geschädigten verwandt oder verschwägert? ja nein

Falls ja, in welcher Weise?

Ist der Beteiligte Arbeitgeber Arbeitnehmer von Ihnen oder dem Versicherten? nein

Wurde eine Person verletzt? ja nein

Falls ja, wer? Verletzungsart

Folgende Sache wurde
beschädigt

Reparatur ist möglich ja, zu Kosten von ca. nein

Die Sache ist total beschädigt ja. Der Zeitwert beträgt ca. nein

Die Sache hatte ich gemietet geliehen in Verwahrung

Ich stelle selbst Ansprüche
gegen

Wichtige Hinweise!

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Auf Grund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Pflichten mitversicherter Personen/Dritter:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Ort / Datum / Unterschrift